

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Übernahme der Inhalte des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes in den österreichischen Rechtsbestand

Ziel 2: Ein internationales Zeichen für den Denkmalschutz in Österreich setzen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG; Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs. 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Ratifikation Granada Konvention

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Titel des Vorhabens: Europarat; Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, Ratifikation

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2025

Letzte 14.04.2026

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern (Untergliederung 32 Kunst und Kultur - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das gegenständliche Übereinkommen wurde am 3. Oktober 1985 in Granada von 16 Mitgliedsstaaten des Europarates (darunter auch Österreich) unterzeichnet und trat am 1. Dezember 1987 in Kraft. Bis dato ratifizierten 42 Staaten die Konvention (alle außer Albanien, Island, Monaco und San Marino). Österreich ist der einzige Staat, der die Konvention unterschrieben, jedoch nicht ratifiziert hat.

Zielsetzung des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas ist es, die Politik zum Schutz und zur Aufwertung des architektonischen Erbes in Europa zu verstärken und zu fördern. Das Übereinkommen trägt zu europäischer Solidarität im Bereich der Denkmalpflege bei, unterstützt die praktische Zusammenarbeit der Vertragsstaaten und stellt Grundsätze einer „koordinierten europäischen Denkmalpflegepolitik“ auf.

Im Grundsatz ist die Zielsetzung des Übereinkommens in Österreich durch das Denkmalschutzgesetz, das Bundesdenkmalamt, diverse Bauordnungen, Altstadt- und Ortsbildgesetze sowie Förderungen des Bundes und der Länder erfüllt. Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes 2024 und der Einführung einer Erhaltungspflicht (§4 DMSG) kann einer der bei der Unterzeichnung geltend gemachten Vorbehalte entfallen. Der zweite Vorbehalt bezüglich Enteignungen geschützter Güter wird aufrechterhalten. Somit sind legislative Maßnahmen nicht notwendig.

Ziele

Ziel 1: Übernahme der Inhalte des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes in den österreichischen Rechtsbestand

Beschreibung des Ziels:

Das Übereinkommen wird als notwendige Ergänzung der internationalen Rechtsinstrumente im Kulturbereich erachtet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas

Ziel 2: Ein internationales Zeichen für den Denkmalschutz in Österreich setzen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Ratifikation bekennt sich die Republik Österreich zu den in diesem Übereinkommen grundgelegten europäischen Standards für den Schutz des architektonischen Erbes.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas

Beschreibung der Maßnahme:

Durchführung des legislativen Prozesses im Zusammenhang mit der Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas.

Bei seiner Unterzeichnung 1985 erhob Österreich einen Vorbehalt gegen die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 lit. c und lit. d des Übereinkommens, welche Erhaltungspflichten und Eigentumseingriffe betreffen. In Art. 25 des Übereinkommens ist die Möglichkeit eines Vorbehalts von „Bestimmungen des Artikels 4 Buchstabe c und d“ ausdrücklich vorgesehen. Die Ratifikation erfolgt nun unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts zu lit. d bezüglich Enteignungen, der Vorbehalt zu lit. c bezüglich Erhaltungspflichten ist aufgrund der erfolgten DMSG-Novelle nicht mehr notwendig.

Umsetzung von:

Ziel 1: Übernahme der Inhalte des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes in den österreichischen Rechtsbestand

Ziel 2: Ein internationales Zeichen für den Denkmalschutz in Österreich setzen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.027
Schema: BMF-S-WFA-v.1.21
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.8.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 16.04.2026 14:03:25
WFA Version: 1.2
OID: 4966
B2

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-04-16T14:03:30+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	